

Informationen zum Gastschulantrag

Ein Gastschulverhältnis kann gemäß Artikel 43 Abs. 5 BayEUG nur bei Vorliegen wichtiger Gründe genehmigt werden. Der Antrag ist bei der jeweiligen **Sprengelberufsschule**

(= zuständige Berufsschule gemäß Standort des Ausbildungsbetriebes) einzureichen.

Die Übersicht der Berufe und die zuständigen Berufsschulen des Regierungsbezirks Oberpfalz sind hier aufgelistet:

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/service/schulen/dokumente/sprengelverzeichnis_aller_berufe_-_stand_2023-03-20_-_oberpfalz.pdf

Ablauf

- § **Antragsformular** der Sprengelberufsschule (siehe Homepage der Berufsschule) ausfüllen und unterschreiben (bei Minderjährigen Unterschrift beider Eltern notwendig)
- Wichtige Gründe (z. B. unzumutbare Fahrtzeiten, besondere persönliche Härten) sind zu beschreiben und möglichst durch geeignete Unterlagen zu belegen
- § **Antragsunterlagen** an die **Sprengelschule** schicken
- § Sprengelschule erteilt Zustimmung oder Ablehnung
- § Antrag wird (über den sog. Sachaufwandsträger) zur **Gastschule** weitergeleitet
- § Bei **Zustimmung** aller Beteiligten erfolgt von der Sprengelschule (bzw. Sachaufwandsträger) der Genehmigungsbescheid an die Antragstellerin/den Antragsteller bzw. deren Erziehungsberechtigte
- § Bei **Ablehnung** (von einer beteiligten Stelle) entscheidet die **Regierung** der Oberpfalz bzw. die zuständige Regierung über den Gastschulantrag

Weitere Informationen

- Ü Der Antrag sollte frühzeitig, möglichst umgehend nach Abschluss des Ausbildungsvertrages, bei der Sprengelberufsschule eingereicht werden.
- Ü Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Antragsaufkommen und kann einige Wochen dauern, da mehrere Stellen zu beteiligen sind.
- Ü Der Gastschulantrag ist kostenfrei.
- Ü Anmeldung an der Gastschule nach Erhalt des Genehmigungsbescheides.